

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 13.12.2019

Meldungsnummer: KK10-000000707

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Holenstein Rechtsanwälte AG, Utoquai 29/ 31, 8008 Zürich

Gläubigerzirkular Nr. 3 vom 12. Dezember 2019

Sempione Fashion AG in Liquidation

CHE-105.900.259

Gwattstrasse

8808 Pfäffikon SZ

Gläubigerzirkular Nr. 3 vom 12. Dezember 2019

Freihandverkauf Teilwarenlager Roggwil (BE)

Im Konkursverfahren über die Sempione Fashion AG in Liq., Freienbach (SZ), verfügt die ausseramtliche Konkursverwaltung gestützt auf den Vertrag über den Verkauf von Kleider und Modeutensilien in den Lagerräumlichkeiten in Roggwil (BE) vom 11. Dezember 2019, geschlossen zwischen der Konkursmasse der Sempione Fashion AG in Liq. und vjll-trading GmbH, Hünenber (ZG), und unter Bezugnahme auf das Gläubigerzirkular Nr. 3 vom 12. Dezember 2019 den Freihandverkauf von:

- 929 Paletten mit Kleiderstücken und Modeutensilien (416'634 Stücke);
- 500 Paletten mit Kleiderbügel, Papiersäcken etc.

Die vorstehend erwähnten und im Verkaufsvertrag näher umschriebenen Vermögenswerte werden der vjll-trading GmbH zu den im Verkaufsvertrag vereinbarten Bestimmungen zu Alleineigentum zugewiesen. Der Verkaufspreis für alle im Verkaufsvertrag näher umschriebenen Vermögenswerte beträgt CHF 416'635.00 (exkl. MWST).

Die Gläubiger oder Drittinteressenten haben gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG die Möglichkeit, der Konkursverwaltung höhere Angebote einzureichen. Das Gebot ist schriftlich (mit Unterschrift) und (wenn möglich) inkl. Finanzierungsnachweis bis zum 2. Januar 2020 einzureichen. Das Gebot muss den Kaufpreis um mindestens CHF 20000.00 überbieten.

Rechtsmittel: Dieser Verwertungsakt kann durch Beschwerde gegen diese Freihandverkaufsverfügung angefochten werden. Die Beschwerdefrist von zehn Tagen gemäss Artikel 17 Absatz 2 SchKG beginnt, wenn der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verwertungsverfügung Kenntnis erhal-

ten hat und der Anfechtungsgrund für ihn erkennbar geworden ist. Fristauslösend ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 13. Dezember 2019. Eine Beschwerde ist erstinstanzlich beim Bezirksgericht Höfe einzureichen. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Gerichtsferien sind nicht anwendbar.

Die Einreichung einer allfälligen Beschwerde im Sinne von Artikel 17 SchKG ist gleichzeitig und ohne Verzug der Konkursverwaltung per Fax (+41 (0)44 251 84 09) oder per E-Mail (<fa@konkurs-sempionefashion.ch>; cc: <zemp@hol-law.ch> und <mazzei@hol-law.ch>) zur Kenntnis zu bringen. ***

Notverkauf technische Geräte

Im Konkursverfahren über die Sempione Fashion AG in Liq., Freienbach (SZ), verfügt die ausseramtliche Konkursverwaltung gestützt auf den Vertrag vom 5. November 2019 über den Verkauf von PDA, PDA Akkus, PDA Ladestationen und PDA Netzteile, geschlossen zwischen der Konkursmasse der Sempione Fashion AG in Liq. und Codeo Sàrl/Rhône Trading, Frankreich, und unter Bezugnahme auf das Gläubigerzirkular Nr. 3 vom 12. Dezember 2019 den Freihandverkauf (Notverkauf) von:

- 594 PDAs "TC510K";
- 287 PDA Akkus;
- 180 Netzteile;
- 76 Netzteile+Kabel;
- 286 Ladestationen;
- div. Kabel.

Die vorstehend erwähnten und im Verkaufsvertrag näher umschriebenen Vermögenswerte wurden der Codeo Sàrl, zu den im Verkaufsvertrag vereinbarten Bestimmungen zu Alleineigentum zugewiesen. Der Verkaufspreis für alle im Verkaufsvertrag näher umschriebenen Vermögenswerte beträgt

EUR 99'728.92 (exkl. deutsche MWST) und wurde bereits vor Erlass dieser Verfügung vollumfänglich geleistet.

Rechtsmittel: Dieser Verwertungsakt kann durch Beschwerde gegen diese Freihandverkaufsverfügung angefochten werden. Die Beschwerdefrist von zehn Tagen gemäss Artikel 17 Absatz 2 SchKG beginnt, wenn der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verwertungsverfügung Kenntnis erhalten hat und der Anfechtungsgrund für ihn erkennbar geworden ist. Fristauslösend ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 13. Dezember 2019. Eine Beschwerde ist erstinstanzlich beim Bezirksgericht Höfe einzureichen. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Gerichtsferien sind nicht anwendbar.

Die Einreichung einer allfälligen Beschwerde im Sinne von Artikel 17 SchKG ist gleichzeitig und ohne Verzug der Konkursverwaltung per Fax (+41 (0)44 251 84 09) oder per E-Mail (<fa@konkurs-sempionefashion.ch>; cc: <zemp@hol-law.ch> und <mazzei@hol-law.ch>) zur Kenntnis zu bringen.

Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Artikel 260 SchKG

Im Konkursverfahren der Sempione Fashion AG in Liquidation, Freienbach (SZ), verzichtet die ausseramtliche Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der anerkannten Eigentumsansprüche und der Lohnrückzahlungsforderung des Mitarbeitenden RM gemäss Gläubigerzirkular Nr. 3 vom 12. Dezember 2019, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 2. Januar 2020 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung), können die Gläubiger bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung bis zum 2. Januar 2020 gemäss Artikel 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Artikel 260 SchKG: Innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sind bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Artikel 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprüche, und
- Teilverzicht Lohnrückzahlungsforderung des Mitarbeitenden RM

Stillschweigen innert Frist von 20 Tagen gilt als Zustimmung zum Verzicht der Konkursmasse und als Verzicht auf Abtretung.